

**Ordnung für die hebräische Sprachprüfung
an der Augustana-Hochschule**

An der Augustana-Hochschule Neuendettelsau können die für das Studium der Theologie erforderliche Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) und eine besondere Prüfung für die Erteilung von hebräischem Sprachunterricht (Großes Hebraicum) abgelegt werden.

I. Hebraicum

§ 1

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Das Hebraicum ist in der Regel für Teilnehmer eines an der Augustana-Hochschule gehaltenen Sprachkurses bestimmt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber teilnehmen, die sich in anderer Weise für die Prüfung vorbereitet haben. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Professor für Altes Testa-

ment, bei seiner Verhinderung ein vom Dozierendenkollegium bestimmter Vertreter. Die beiden Beisitzer sind in der Regel der Leiter der hebräischen Sprachkurse sowie der Fachassistent für Altes Testament. Im Verhinderungsfall bestimmt der Rektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) Für den Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsprechend. Die Entscheidung trifft der Rektor der Augustana-Hochschule.

§ 3

Termine

(1) Die Prüfungen finden in der Regel am Ende des Sprachkurses statt.

(2) Die Termine werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und vier Wochen vor der Prüfung in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Hierbei wird eine Anmeldefrist mitgeteilt.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Sekretariat der Hochschule.

(2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Unterlage oder eine Erklärung über die Ausbildung im Hebräischen,
- b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann diese oder eine andere gleichwertige Prüfung nicht bestanden wurde,
- c) die Versicherung, daß der Bewerber sich nicht auch an anderer Stelle zum Hebraicum gemeldet hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsvorsitzenden, wenn die Anmeldefrist eingehalten worden ist und die geforderten Unterlagen vorgelegt und anerkannt worden sind. Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie findet unter Aufsicht statt. Es muß ein im Sprachkurs nicht behandelter mittelschwerer hebräischer Prosatext von ca. 13–15 Druckzeilen

aus dem Alten Testament (Biblia Hebraica) übersetzt werden. Zehn Verbformen, die in der Mehrzahl aus diesem Text stammen, sind zu analysieren.

(2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuß zugelassenen Wörterbuchs ist gestattet.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel durch den Leiter der hebräischen Sprachkurse und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Regel durch den Fachassistenten für Altes Testament, korrigiert. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag gestatten, daß die Übersetzung in eine andere als die deutsche Sprache erfolgen kann, sofern Prüfer mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten ohne Wörterbuch gewährt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. Ein im Sprachkurs nicht behandelter hebräischer Text ist zu lesen, zu übersetzen und sprachlich zu erklären. Die Kenntnis eines vom Prüfungsausschuß festgelegten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.

(3) Das Prüfungsgespräch führt in der Regel der Sprachkursleiter. Der Vorsitzende und der weitere Beisitzer können sich in das Prüfungsgespräch einschalten. Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

(4) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse festhält.

(5) Der Vorsitzende kann Zuhörer zur Prüfung zulassen, wenn der Kandidat einverstanden ist. Bei Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

II. Großes Hebraicum

§ 8

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Bei Bedarf kann eine Prüfung abgehalten werden, durch deren Bestehen ein besonderer Nachweis der philologischen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts in der hebräischen Sprache erbracht wird (Großes Hebraicum). Zuständig dafür ist der Prüfungsausschuß gemäß § 2.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Großen Hebraicum sind:

- a) Es müssen sämtliche für das Studium der Theologie erforderlichen Sprachprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „befriedigend“ abgelegt sein.
- b) Nach dem Bestehen des Hebraicum müssen mindestens fünf Semester lang Vorlesungen, Seminare und Übungen aus dem Bereich des Alten Testaments besucht worden sein.

- c) Die Kenntnis einer weiteren semitischen Sprache ist nachzuweisen.

Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Voraussetzungen teilweise dispensieren.

(3) Beim Großen Hebraicum tritt an die Stelle der Anmeldung zur Prüfung ein Zulassungsgesuch, dem gegebenenfalls statt des Studienbuches Zeugnisse über bereits abgelegte akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen und Nachweise dafür beizufügen sind, daß die genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung bestehen.

(4) Der Prüfung für das Große Hebraicum werden schwierige hebräische Texte aus dem Alten Testament zugrundegelegt.

In der schriftlichen Prüfung sind zwei Abschnitte aus dem Alten Testament zu übersetzen, angegebene Formen sind grammatisch und angegebene Sätze syntaktisch zu analysieren.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt beim Großen Hebraicum etwa 30 Minuten. In einem Teil der Prüfung soll die zweite semitische Sprache nachgewiesen werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Hebraicum und Großes Hebraicum

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:

- 1 = „Sehr gut“: eine besonders anzuerkennende Leistung;
 2 = „gut“: eine den Durchschnitt überragende Leistung;
 3 = „befriedigend“: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = „ausreichend“: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht;
 5 = „mangelhaft“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind;
 6 = „ungenügend“: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und auch in den Grundkenntnissen erhebliche Lücken aufweist.

Zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

(2) Das Prüfungsergebnis wird aufgrund der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt. Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die schriftliche und die mündliche Prüfung im Verhältnis 1:1 gewertet. Bei einer bestandenen Prüfung lautet sie bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“
 bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 „gut“
 bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“
 bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“.
 Bei einem Durchschnitt schlechter als 4,50 ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber im Anschluß an den letzten Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Über die Prüfung wird ein vom Rektor der Hochschule unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

§ 10

Rücktritt, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(3) Die für einen Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Eine bereits vorliegende Note der schriftlichen Prüfung wird in diesem Fall angerechnet.

(4) Wenn der Bewerber einen Täuschungsversuch begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden. Als Täuschungsversuch gilt bereits, wenn der Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel bereitgestellt oder nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben bei sich hat.

§ 11

Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Der Bewerber kann ein Mitglied des Dozierendenkollegiums benennen, das zu diesem Antrag zu hören ist.

§ 12

Einsichtnahme, Einspruch

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann jeder Teilnehmer in seine schriftliche Arbeit und deren Beurteilung innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist und in Gegenwart eines Prüfers Einsicht nehmen.

(2) Wird Einspruch wegen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung erhoben, so ist er unverzüglich mündlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzutragen und außerdem spätestens innerhalb einer Woche nach der Prüfung schriftlich an den Rektor der Hochschule zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Dozierendenkollegium.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. Juni 1980 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung den hebräischen Sprachkurs begonnen haben und am Ende dieses Sprachkurses zur Prüfung zugelassen werden, legen die Prüfung nach bisheriger Ordnung ab.